

Amtsblatt

Der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 44.

Ausgegeben zu Allenstein, am 30. Oktober 1912.

1912.

Inhalt:

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 679. Ernennung zum Amtsvorsteher.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 680. Acetylenapparat der Firma Gebr. Lange in Hagen in Westfalen.

Nr. 681. Durch Maul- u. Klauenseuche verseuchte Bezirke.

Nr. 682. Erweiterung des Amtsbezirks des belgischen Generalkonjuls in Bremen.

Nr. 683. Bestellung aller vollbeschäftigten staatl. Waldwärtner zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 684. Wegeverzeichnis im Stadtkreise Allenstein.

Nr. 685. Wahrnehmung der Holzverkaufstermine im Forstassenbezirk Neidenburg.

Nr. 686. Verloren gegangener Gewerbeschein.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

Nr. 687. Schonzeit für Rebhühner.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 688. Enteignung.

Nr. 689. Satzergänzungen der Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes Ostpreußen.

Nr. 690. Anschließung der Zollkassen an das Kaiserliche Postschekamt Danzig.

Nr. 691. Errichtung einer Telegraphenanstalt.

Nr. 692 u. 693. Umgemeindungen.

Personalmeldungen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

679. Für den Amtsbezirk Bartoschken Nr. 10 des Kreises Neidenburg habe ich den Landwirt Albert Brunk in Gregerisdorf auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 11. Oktober 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

680. Der von der Firma Gebr. Lange, Apparatbauanstalt in Hagen in Westfalen, hergestellte Acetylenapparat ist auf Grund des Erlasses vom 25. April und 18. Juni 1909 (S. M. Bl. S. 235 und 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat (einschließlich der zugehörigen, vom Deutschen Acetylenverein mit Typenzeugnis Nr. 33 versehenen Wasservorlage) hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bei Verwendung eines Carbid's von 4 bis 7 Millimeter bis zu einer Gesamtcarbidfüllung bis zu 4 Kilogramm

1. in geschlossenen Arbeitsräumen zuzulassen,
2. bei vorübergehender, im Freien stattfindender Benutzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnortes seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung, Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Apparates unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Orts-

polizeibehörde des Wohnortes des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, denen vorstehende Vergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabriksschild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des Dampfkesselrevisionsvereins zu Hagen erkennen läßt, und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabriknummer, die höchste Carbidfüllung (4 Kilogramm), die Körnung des Carbid's (höchstens 7 Millimeter), die höchste Stundenleistung (2000 Liter), der nutzbare Inhalt des Gasbehälters in Litern (200 Liter), eine Anweisung über die Erneuerung des Entwicklerwassers nach Verbrauch von höchstens 16 Kilogramm Carbid und die Typennummer „J. 22“ enthalten sind.

Hinsichtlich der zu verwendenden Wasservorlage verweise ich auf den Erlaß vom 23. Dezember 1910 (S. M. Bl. 1911 S. 4), hinsichtlich der bei der Aufstellung der Apparate zu stellenden Anforderungen auf den Erlaß vom 14. April 1911 (S. M. Bl. 1911 S. 131).

Ich erjuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten und Ortspolizeibehörden unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die auf Grund des § 21 der Acetylenverordnung dort zweckmäßig allgemein zu erteilende Ausnahme von den Bestimmungen des § 1 (insoweit die vorstehend unter 2 erwähnte wiederholte Anzeige in Frage kommt) und des § 2 a. a. D. (insoweit die Benutzung in und unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind) hinzuweisen.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates

und im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W. 9., den 1. Oktober 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertr.: gez. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

S.-Nr. III. 6768.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Auf Grund des § 21 der Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1906 betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen, sowie die Lagerung von Carbid (Amtsblatt 1906 S. 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Acetylenapparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Altenstein, den 21. Oktober 1912.

I. W. 1824. Der Regierungs-Präsident.

681. Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne der zur Bekämpfung dieser Seuche erlassenen Anordnungen gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile: in Preußen die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Stettin, Posen, Merseburg, Erfurt, Hildesheim, Münster, Minden,

684. Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der Gemeindewege im Stadtkreise Allenstein gemäß § 22, Absatz 2, der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen vom 10. Juli 1911, G. S. S. 99 ff., in Verbindung mit Ziffer III, Abs. 9, der Ausführungsanweisung dazu, vom 4. August 1911, Sonderbeilage zu Stück 41 des Amtsblatts für 1911, zur öffentlichen Kenntnis.

Verzeichnis der Gemeindewege im Stadtkreise Allenstein.

Nr. der Gemeinde.	Name der Gemeinde, der der Weg angehört.	Nummer des Weges	Benennung des Weges unter Angabe seines Anfangs- und Endpunktes.	Bezeichnung des entsprechend der gesetzlichen Regelvorschrift Wegebaupflichtigen	Rechtliche Grundlage der Eintragung, insbesondere Eingabe des Urteils und der Eingangsvermerkung der Rechtsbehörden.	Bemerkungen, insbesondere über bestehende besondere Rechtsverhältnisse.	Abänderungen und Ergänzungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Stadtgem. Allenstein	I	Von Bahnhof Vorstadt bis Kreisgrenze Dykufen.	Stadtgemeinde Allenstein			Weg II von der Stadtgemeinde Allenstein über Thalberg hinaus bis zur Grenze des Stadtbezirks Allenstein als öffentlich anerkannt. — I H 282/12 —
	" "	II	Roonstraße — Peterhof — Thalberg bis zur Grenze des Stadtbezirks Allenstein.	"			
	" "	III	Von Weg I — Jakobsberg — Stauwerk — Guttfädter-Chaussée	"			
	" "	IV	Jakobsberg — Kreisgrenze Kößlienen	"			
	" "	V	Kößliener Weg (IV) Wadanger-Chaussée	"			
	" "	VI	Guttfädter-Chaussée — Stärkenthal.	"			

Cassel, Düsseldorf, in Bayern die Bezirke Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben, in Sachsen Leipzig und Chemnitz, in Württemberg der Jagstkreis und Donaukreis, das Herzogtum Braunschweig und das Fürstentum Lippe.

Altenstein, den 22. Oktober 1912.

L. F. P. 810. Der Regierungs-Präsident.

682. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt jetzt der Amtsbezirk des zum königlich Belgischen Generalkonsul in Bremen ernannten Herrn van der Heyde die preussischen Provinzen Ostpreußen usw. Die königlich Belgischen Konsulate in Königsberg und Memel gehören jetzt zum Geschäftsbereiche des Generalkonsulats in Bremen.

Altenstein, den 18. Oktober 1912.

I. D. b. 1052. Der Regierungs-Präsident.

683. Durch Verfügung der Herren Minister der Justiz, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern vom 3. September d. J. (Justiz-Ministerialblatt S. 310) sind in Abänderung des Erlasses vom 23. November 1881 — Gumbinner Amtsblatt S. 349 —, Königsberger Amtsblatt S. 299 — alle vollbeschäftigten staatlichen Waldwärter, auch wenn sie nicht aus der Klasse der forstverorgungsberechtigten Anwärter hervorgegangen sind, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden.

Altenstein, den 23. Oktober 1912.

I. Ba. 2104. Der Regierungs-Präsident.

K o p f w i e v o r.

I	Stadtgem. Allenstein	VII	Wadanger Chaussee—Kreisgrenze Köslienen.	Stadtgemeinde Allenstein		Weg IX von der Stadtgem. Allenstein über Augustthal hinaus bis zur Einmündung des von Südwesten kommenden Weges als öffentlich anerkannt. — I H 282/12 —
"	"	VIII	Wadanger Chaussee—Kreisgrenze Salbten.	"		
"	"	IX	Wartenburger Chaussee—Grünberg—Augustthal darüber hinaus bis zur Einmündung des von Südwesten kommenden Weges.	"		
"	"	X	Wartenburger Chaussee—Augustthal	"		Weg X von der Stadtgem. Allenstein als nicht öffentlich anerkannt. — I H 282/12 —
"	"	XI	Wuttrienner Chaussee-Kreisgrenze nach Gelgubnen.	"		
"	"	XII	Wie vor nach Försterei Gelgubnen.	"		
"	"	XIII	Von der Kreisgrenze in Richtung aus Keußen nach Rifowiz.	"		
"	"	XIV	Wie XI nach Kolpacken.	"		
"	"	XV	" XI " Rifowiz.	"		
"	"	XVI	" XI bis Gemeindegrenze	"		
"	"	XVII	" XI " "	"		

Aufgestellt.

Altenstein, den 19. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.
J. B.: gez. J a c h m a n n.

Daß dieses Verzeichnis während der Zeit vom 1. bis 28. März 1912 im Rathause zu jedermanns Einsicht offengelegen hat, wird bescheinigt.

Altenstein, den 29. März 1912.

(L. S.)

Der Magistrat.
Unterschrift.

Das vorstehende Verzeichnis der Gemeindewege im Stadtkreise Altenstein wird hiermit endgültig festgestellt.

Altenstein, den 18. Oktober 1912.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

685. Zur Wahrnehmung der Holzverkaufstermine und Grasversteigerungstermine für den Forstkassenrendanten **Wagener** in Neidenburg haben wir anstelle des Kassengehilfen Otto Lippert den Kassengehilfen **Walter Bormann** aus Neidenburg bis auf Weiteres ermächtigt und gleichzeitig gestattet, daß derselbe über Zahlungen im Termin Quittung leistet.

Altenstein, den 22. Oktober 1912.

O. F. 4405. Königliche Regierung.

686. Bekanntmachung.

Der für die Kolporteurin **Marie Marzinski** aus Al. Stürbad zum Handel mit Druckschriften für das Kalenderjahr 1912 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. C. 29 ist angeblich verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Wir haben der Genannten anstelle des verloren gegangenen Ge-

werbescheins einen Duplikatschein erteilt.

Altenstein, den 21. Oktober 1912.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten.

III. C. 3/o.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.**687. Beschluß in der Sitzung vom 18. Okt. 1912.**

Der Anfang der Schonzeit für Rebhühner wird auf den 17. November 1912 festgesetzt.

Von einer anderweiten Festsetzung des Anfangs der Schonzeiten für Wachteln und schottische Moorhühner wird abgesehen; deren Schonzeit beginnt also am 1. Dezember 1912.

Der Bezirksausschuß zu Altenstein.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

688. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen den Herren **E. Stolz** in Driesen, **Lh. W. Falkenberg** in Lagardesmühlen, **Johannes** und **Paul Stöckert** in Vandsberg a. W. gehörige Flächen — Bd. 21 Bl. 655 —, welche zum Bau der Eisenbahn Mohrungen-Liebemühl in der Gemarkung Liebemühl-Englingsdorf zu enteignen sind, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier selbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkung auf **Dienstag, den 5. November d. Js., 3 Uhr nachmittags**, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Zusammenkunft auf dem Bahnhof Liebemühl.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Osterode.

Allenstein, den 21. Oktober 1912.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

Dr. **Barthels**, Regierungsrat.

689. Bekanntmachung.

Gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mache ich hiermit bekannt, daß der Ostpreussische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 4. März 1912 folgendes beschlossen hat:

I. In die Satzung der Ruhegehaltskasse des Provinzialverbandes Ostpreußen vom 28. Februar/9. April/11. Mai 1910 wird

a) hinter Ziffer 5 Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Verbände, welche Angestellte haben, die der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 unterliegen, dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie bereits an die Provinzial-Witwen- und Waisenkasse angeschlossen sind oder gleichzeitig ihren Beitritt zu dieser Kasse erklären (vergl. Ziffer 34, 35 der Satzung).“

b) hinter Ziffer 33 folgender Abschnitt

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung.

34.

Für diejenigen Beamten, welche nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, übernimmt die Kasse vom Eintritt der Versicherungspflicht ab die Eigenschaft einer Zuschußkasse gemäß § 365 ff. des genannten Gesetzes.

Die Kasse entrichtet alsdann unter den durch § 365 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt aus ihren Mitteln und rechnet als Entgelt für ihren Anteil an dieser Beitragsleistung die Ruhegehaltsbezüge des Reichsgesetzes auf das Ruhegehalt an, das sie dem Versicherungspflichtigen für den gleichen Zeitraum gewährt.

35.

Kassenmitglieder, deren Beamte und Angestellte zwar der reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung unterliegen, aber nach dem Ermessen des Landeshauptmanns den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auf Antrag eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht herbeiführen können, sind verpflichtet, diesen Antrag zu stellen und den Anweisungen des Landeshauptmanns entsprechend zu begründen.

II. In die Satzung der Witwen- und Waisenkasse des Provinzialverbandes Ostpreußen vom 21. Februar/31. März 1908 wird hinter § 29 folgender Abschnitt eingefügt:

Verhältnis zur reichsgesetzlichen Angestellten-Versicherung.

§ 30.

Für diejenigen Beamten, welche nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, übernimmt die Kasse von dem Eintritt der Versicherungspflicht ab die Eigenschaft einer Zuschußkasse gemäß § 365 ff. des genannten Gesetzes. Die Kasse entrichtet alsdann unter den durch § 365 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen die erforderlichen Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt aus ihren Mitteln und rechnet als Entgelt für ihren Anteil an dieser Beitragsleistung die Hinterbliebenenbezüge des Reichsgesetzes auf die Leistungen an, welche sie den Hinterbliebenen des Versicherungspflichtigen für den gleichen Zeitraum gewährt.

Diese Satzungsergänzungen sind von den zuständigen Herren Ministern unterm 28. Juni 1912 genehmigt und der Genehmigung entsprechend gefaßt durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 16. Oktober 1912.

Königsberg, am 21. Oktober 1912.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen.
von **Berg**.

690. Die nachfolgenden Kassen sind an den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr angeschlossen worden und haben bei dem Kaiserlichen Postscheckamt Danzig die daneben bezeichneten Kontonummern erhalten: Oberzollkasse in Königsberg 2400, Zollkasse in Königsberg Holländerbaum 2305, Zollkasse in Königsberg Tragheim 2311, Zollkasse in Willau 2313, Zollkasse in Gerdauen 2316, Zollkasse des Haupt-

Zollamt des Endtkuhnen 2317, Zollkasse Johannsburg 2318, Zollkasse Reidenburg 2321.

Königsberg, den 22. Oktober 1912.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.
Nr. I. 4523.

691. In Schönwalde, Kreis Allenstein, wird am 23. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg (Pr.), 21. Oktober 1912.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

692. Beschluß. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 12. Juli 1912 Nr. III H. b 4350 I beschließt der Kreis Ausschuß des Kreises Osterode Ostpr.:

Die innerhalb des Gemeindebezirks Pulsnick, Artikel Nr. 71 gelegenen Gewässer und öffentlichen Wege Gemarkung Eißingsmühle Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 1, 10, 12, 21, 23, 41, 44/19, 45/19, 61/39 und 62/39 (2,17,20 Hektar mit 05 Pf. Grundsteuer) werden, nachdem die dem Königl. Preuß. Staat (Forstverwaltung) gehörigen im Gemeindebezirk Pulsnick gelegenen Parzellen Artikel 72, Kartenblatt 1, Parzellen Nr. 2 bis 9, 11, 13 bis 18, 20, 22, 24, 25, 26, 46/27 etc. 47/27, 50/27, 28, 48/29, 49/29, 51/29, 30, 31, 32, 52/33, 53/34, 54/34, 55/34 etc., 35, 56/36, etc., 57/36 etc. 58/36 etc., 59/36, 60/37, 38, 40, 63/42, 43 in einer Gesamtgröße von 87,16,00 Hektar mit 95,12 Taler Reinertrag und 27,33 M. Grundsteuer durch Beschluß des Kreis Ausschusses zu Osterode vom 17. Mai 1912 auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten von dem Gemeindebezirk Pulsnick abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Kudippen vereinigt sind, ebenfalls nach dem Forstgutsbezirk Kudippen umgemeindet.

Osterode, den 30. August 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Osterode Ostpr.
gez. A d a m e k. v. R e g e n b o r n. R o s e.

693. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 30. September 1912 sind aufgrund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Parzellen Nr. 9, 61/10, 12, 13, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, 30, 31 und 32, Kartenblatt 1 der Gemarkung Rußen 20,30,50 Hektar groß mit 36,12 Taler Grundsteuerreinertrag, welche den Besitzern von **Bolmarstein** gehören, von dem Gemeindebezirk Rußen abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Bolmarstein vereinigt worden.

Sensburg, den 18. Oktober 1912.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Sensburg.

Personalnachrichten.

Dem Oberförster **Eppen** in Hannover ist vom 1. November 1912 ab die Verwaltung der Oberförsterei Turoscheln übertragen worden.

Dem Kreisarzt **Dr. Müller** in Bialla ist vom 1. Nov. d. J. ab die Verwaltung der Kreisarztstelle in Berent übertragen worden.

Der Adler der Inhaber des Königlich Preussischen Hausordens von Hohenzollern ist dem Volksschullehrer **August Griggo** zu Chmielewen, Kreis Johannsburg, verliehen worden.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. d. Mts. ist der Frau Rentier **Auguste Liß** geb. Soellner in Nikolaisen, Kreis Sensburg, sowie der Frau Superintendent **Helene Bury** geb. Schierwagen in Lych die Rote Kreuzmedaille verliehen worden.

Der Bischof von Ermland hat den bisherigen Kaplan **Karl Joz** aus Wartenburg als Pfarrer in Willenberg, Kreises Ortelsburg, nach vorheriger Anzeige ordnungsmäßig angestellt und am 9. Oktober d. J. kanonisch instituiert.

Dem Amtsgerichtsobersekretär **Rechnungsrat du Poël** in Insterburg ist bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Rote Adlerorden vierter Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Gerichtsassessor **Wilhelm Lauer** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht in Pr. Holland zugelassen worden.

Der Gerichtsassessor **Kurt Rakowski** ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgericht in Domnau zugelassen worden.

Ernannt: Die Gerichtsassessoren **Dr. Haeger** in Charlottenburg zum Amtsrichter in Angerburg, **Orth** in Gladenbach zum Amtsrichter in Königsberg i. Pr., die Referendare **Zimmer**, **Tolkmitt**, **Popper** zu Gerichtsassessoren, Aktuar **Scrofa** in Ortelsburg zum Amtsgerichtsekretär in Passenheim, der Militäranwärter **Langkau** in Memel zum Amtsgerichtsassistenten in Kaufehmen.

Der Gefangenaufseher **Sahn** in Königsberg ist an das Amtsgericht in Rhein versetzt. Die erledigte Stelle wird nicht wieder besetzt.

Dem Kanzlei-Inspektor **Kuhnau** zu Königsberg ist der Charakter als Kanzleisekretär verliehen.

